

**V e r o r d n u n g**  
**über den geschützten Landschaftsbestandteil**  
**"Kastanienallee am Emminger Hof"**  
**vom 17. Febr. 1992**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

**§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte (Maßstab 1 : 1.000) eingezeichnete Gebiet am Emminger Hof in der Gemarkung Ochtendung (Landkreis Mayen-Koblenz) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne des § 20 LPflG bestimmt.

**§ 2**

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt das folgende Flurstück:

Gemarkung: Ochtendung  
Flur: 20  
Flurstück: 49 (teilweise)

**§ 3**

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes (Roßkastanien -*Aesculus hippocastanum*)

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum von Insekten und Vögel und seiner Bedeutung für das Klima und den Bodenwasserhaushalt in der unmittelbaren Umgebung der Bäume
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in der weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft der Pellenz und des Maifeldes.

**§ 4**

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen - außer bei Gefahr im Verzuge -, verboten, insbesondere

- die Beseitigung, Beschädigung oder sonstige Veränderungen des innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils vorhandenen Baumbestandes,

- das Ausästen, das Abbrechen von Ästen und Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes, das Anritzen der Rinde oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Baumbestandes handelt,
- jede Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten/innerhalb der Kronentraufen,
- das Anbringen von Schautafeln, Hinweisschildern und Plakaten,
- die Verwendung oder Lagerung von Wirkstoffen (z. B. Auftausalze, Biozide), die das Wachstum der Bäume beeinträchtigen können, innerhalb der Kronentraufen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an Bäumen, die im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils stehen, der Kreisverwaltung zu melden sowie die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder von ihr genehmigten Maßnahmen zur Erhaltung oder Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils zu dulden.

(2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können insofern zugelassen werden, als sie den Schutzzweck nicht gefährden; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die nach § 6 zuständige Behörde.

#### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Geländes erforderlich sind.

Bei derartigen Maßnahmen oder Handlungen ist auf den Schutzzweck (§ 3) Rücksicht zu nehmen.

#### § 6

(1) Genehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde. Der Antrag ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld in Polch zur Weiterleitung an die Genehmigungsbehörde einzureichen. Die zur Vermeidung von Gefährdungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gefährdungen des Schutzzweckes nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Werden im geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen ausgeführt oder Handlungen vorgenommen, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat derjenige, der die Maßnahmen ausführt oder die Handlungen vornimmt, den früheren Zustand auf Verlangen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde wiederherzustellen oder landespflegerische Maßnahmen, die die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landespflegebehörde anordnet, auszuführen.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des LPflG handelt, wer ohne die schriftliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2

- eine Maßnahme - außer bei Gefahr im Verzuge - durchführt oder durchführen läßt,
- eine Handlung - außer bei Gefahr im Verzuge - vornimmt oder vornehmen läßt,

die den Schutzzweck des § 3 der Verordnung gefährdet.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, 17. Febr. 1992

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz  
Untere Landespflegebehörde

Rudolf Schwan  
Landrat

Ausschnitt aus der Flurkarte

Gemarkung Ochtendung Flur 20 Maßstab 1:1000

Katasteramt-Mayen

